

## Durchbruch bei Erhalt der Unabhängigkeit

Die CDU/CSU- und SPD-Bundestagsfraktionen sorgten endlich für Rechtssicherheit. Sie stellten gesetzlich klar, dass nur qualifizierte Berufsträger an einer Steuerberatungsgesellschaft beteiligt sein dürfen. Seit Sommer 2025 kämpfte der DStV dafür – zuletzt in der Anhörung im Deutschen Bundestag.

Seit einiger Zeit nutzte die Private Equity-Branche rechtliche Grauzonen, um über komplexe, grenzüberschreitende Beteiligungsstrukturen in den Markt der Steuerkanzleien vorzudringen. Das BMF sah die Gestaltungen nicht im Einklang mit dem geltenden Recht und versuchte, diese Entwicklung mit dem Referentenentwurf des 9. Steuerberateränderungsgesetzes zu stoppen. Auf Druck der Bundeswirtschaftsministerin flog die Regelung aus dem Regierungsentwurf.

DStV-Präsident StB Torsten Lüth stemmte sich von Beginn an gegen die berufs fremden Beteiligungen. In Fachgesprächen mit dem BMF sowie der CDU/CSU und SPD im Parlament zeigte er die Gefahren auf (vgl. DStV-Info

v. 26.09.2025,

v. 11.11.2025,

v. 16.10.2025,

v. 09.01.2026,

v. 04.03.2026,

v. 09.03.2026).



StB Torsten Lüth mit MdB WP/StB Fritz Güntzler  
(finanzpolitischer Sprecher CDU/CSU)



StB Torsten Lüth mit MdB Frauke Heiligenstadt  
(finanzpolitische Sprecherin SPD)

Die Fraktion Die Linke lud den DStV zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags ein. Auch dort brachte Lüth es auf den Punkt: Unternehmen und Verbraucher müssen vor renditegetriebener Steuerberatung geschützt werden. Kleine und mittlere Steuerkanzleien können die digitale Transformation, die Gewinnung von Fachkräften und ihre Zukunft aus eigener Kraft gestalten. Ihre Unabhängigkeit ist nicht verhandelbar.

Der Bundesrat unterstützte in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf (BR-Drs. 40/26(B)) erfreulicherweise das Anliegen des DStV. Auch der BFB und weitere gewichtige Organisationen der Freien Berufe setzten sich mit dem gemeinsamen Statement „Fremdbesitzverbot stärken – Umgehungen verhindern. Für starke, unabhängige und vertrauenswürdige Freie Berufe“ dafür ein.

Die Koalitionsvertreterinnen und -vertreter im Finanzausschuss gaben Ende April grünes Licht für die klarstellende Regelung (BT-Drs. 21/5529). Sie sendeten damit ein starkes Signal an die Unabhängigkeit der Freien Berufe insgesamt. Unser herzlicher Dank gilt insbesondere MdB WP/StB Güntzler, MdB StB Prof. Dr. Hiller und MdB Heiligenstadt dafür, dass sie die adressierten Bedenken berücksichtigt haben (vgl. CDU/CSU-PM vom 22.04.2026).

Ob der Bundesrat dem Gesetzentwurf am 08.05.2026 zustimmen wird, war zum Redaktionsschluss offen. ■



StB T. Lüth mit MdB StB Prof. Dr. Matthias Hiller  
(CDU/CSU – Berichterstatter im Finanzausschuss)

MdB Christian Görke (amtierender Vorsitzender des Finanzausschusses – Die Linke), MdB Doris Achelwilm (steuerpolitische Sprecherin Die Linke), StB Torsten Lüth



## German Tax Advisers mit gemeinsamer Stellungnahme zum Tax Omnibus

**Zum ersten Mal haben die German Tax Advisers eine gemeinsame Stellungnahme in einem Konsultationsverfahren der EU-Kommission eingereicht. Brüssler Ziel ist die konsequente Vereinfachung von EU-Vorschriften zur Unternehmensbesteuerung.**

Wenn 2025 nach dem chinesischen Kalender das Jahr der Schlange war, dann war es in den USA das Jahr der Zölle. Und in der EU? Da war 2025 zweifellos das Jahr des Omnibus. Schließlich hat die EU-Kommission im vergangenen Jahr insgesamt zehn Omnibusse, also die Vereinfachung und Entbürokratisierung gleich mehrerer thematisch verwandter Rechtsakte, auf den Weg gebracht. Der elfte Omnibus soll im Juni 2026 vom gesetzgeberischen Band laufen. Dabei handelt es sich um den sog. „Tax Omnibus“, der fünf EU-Richtlinien zur Unternehmensbesteuerung von bürokratischem Ballast entrümpeln soll.

**Weniger Bürokratie, mehr Rechtssicherheit**

Mit dem Tax Omnibus will die EU Kommission den Verwaltungsaufwand für Unternehmen spürbar senken. Die German Tax Advisers (GTA) – die Brüssler Kooperation des DStV mit der Bundessteuerberaterkammer – haben diesen Ansatz begrüßt. Zugleich unterbreiteten sie konkrete Vorschläge für Vereinfachung, Digitalisierung, Harmonisierung und bessere Rechtsetzung.

**Harmonisierung statt nationaler Übererfüllung**

Die GTA kritisierten bei der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD) das dort festgesetzte Mindestschutzniveau. Dieses verhindert eine echte Harmonisierung und fördert Wettbewerbsverzerrungen, Doppelbesteuerung und erheblichen bürokratischen Mehraufwand. Stattdessen forderten die GTA abschließende Regelungen mit klar



begrenzten Öffnungsklauseln. Bei der Zinsschranke unterstützten sie eine Beschränkung der Regelung auf konzerninterne Finanzierungen, eine verpflichtende Ausgestaltung des Freibetrags sowie Maßnahmen zur Abmilderung prozyklischer Effekte, etwa in wirtschaftlichen Krisen. Nachbesserungsbedarf sahen die GTA auch bei der Wegzugsbesteuerung. Entstrickungsbesteuerungen sollten dort unterbleiben, wo Vermögenswerte trotz Sitzverlagerung weiterhin vollständig steuerlich im Herkunftsstaat erfasst bleiben.

**Digitalisierung konsequent nutzen**

Die GTA haben bei der Mutter-Tochter-Richtlinie vorgeschlagen, starre Listen

zulässiger Gesellschaftsformen zu streichen und stattdessen alle körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen einzu beziehen. Zudem sprachen sie sich für ein einheitliches digitales EU-Portal für Dividendenbefreiungen aus. Ergänzend forderten sie den Abbau pauschaler GAAR-Dokumentationspflichten zugunsten gezielter Prüfungen im Verdachtsfall.

Ähnliche Vorschläge unterbreiteten die GTA für die Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie: ein gemeinsames Freistellungsportal, eine klarere Definition des wirtschaftlichen Eigentümers, die Anerkennung mittelbarer Beteiligungen und eine Angleichung der Beteiligungsschwellen an die Mutter-Tochter-Richtlinie.

**Mehr Klarheit, schnellere Verfahren**

Ambitioniert sind die Reformvorschläge der GTA zur Streitbeilegungsrichtlinie: Ein vollständig digitalisiertes, einheitliches Beschwerdeverfahren über ein EU-Portal, klare Fristen, eine stärkere Beteiligung der Steuerpflichtigen und die Einrichtung einer ständigen unabhängigen EU-Schiedsstelle mit verbindlicher Entscheidungskompetenz. Eine solche Reform würde die Verfahren beschleunigen, Rechtssicherheit erhöhen und echte Entlastung für Unternehmen schaffen.

Die **Stellungnahme der GTA** ist auf der DStV-Homepage zu finden. ■

02



### Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

In der **Ausgabe 05/2026** des DStV-Organs „**Die Steuerberatung**“ erfahren Sie mehr über den Vorschlag der EU-Kommission zur neuen Unternehmensform „EU Inc.“ und die DStV-Positionierung - wie stets in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.

## Future Skills - Kompetenzen, die voranbringen

Welche Schlüsselkompetenzen brauchen Kanzleien, um auch zukünftig erfolgreich beraten zu können? Wie Sie neue Chancen gemeinsam mit Ihrem Team sinnvoll nutzen, zeigt ein inspirierendes Interview auf der Seite der Initiative GEMEINSAM handeln!

Fundiertes Fachwissen ist die wichtigste Voraussetzung exzellenter Beratung. Aber: In einer Welt des Wandels gewinnen weitere Kompetenzen an Bedeutung. Dazu zählen zum Beispiel Kommunikationsfähigkeiten, kritisches Denken, ein offener Blick auf neue Technologien und Freude an Weiterentwicklung. Um digitale Tools sinnvoll und reflektiert in der Kanzlei nutzen zu können, ist auch ein gewisses Grundverständnis für neue Technologien wichtig. Diese und weitere Fähigkeiten eröffnen Kanzleien wertvolle Möglichkeiten, ihre Arbeit noch wirkungsvoller und zeitgemäßer zu gestalten.

Wie Kanzleien solche Future Skills in ihrem Team stärken und den Wandel aktiv für sich nutzen können, beleuchtet ein Interview mit **Prof. Dr. Ruth-Caroline Zimmermann auf der Seite der Initiative GEMEINSAM handeln!**

03

## Compliance wird digital - Wie Geldwäscheprävention Kanzleien weiterentwickeln kann

Geldwäscheprävention wird in vielen Steuerkanzleien vor allem als gesetzliche Pflicht wahrgenommen - verbunden mit zusätzlichem Aufwand, komplexen Anforderungen und organisatorischen Herausforderungen im Alltag. Der aktuelle Beitrag aus dem Arbeitskreis Digitalstrategie des DStV greift diese Perspektive auf und entwickelt sie weiter.

Gemeinsam mit Stephanie Zimmermann (Geschäftsführerin fino taxtech GmbH) und Milomir Mikulovic (zertifizierter Geldwäsche-Compliance-Experte, DATA Security GmbH) hat sich der Arbeitskreis Digitalstrategie in dem Beitrag der Frage gewidmet, wie Geldwäscheprävention nicht nur als regulatorische Notwendigkeit, sondern als Impuls für die Kanzlei-entwicklung verstanden werden kann. Der Artikel zeigt auf, dass die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen vor allem eine Frage klar strukturierter Prozesse ist. Insbesondere die Bereiche Mandatsannahme, KYC bei Bestandsmandanten, Erstellung und Aktualisierung der Risikoanalyse sowie die Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden werden als zentrale Handlungsfelder hervorgehoben.

Für die Kanzleipraxis ergibt sich daraus ein konkreter Mehrwert: Wer diese Prozesse sauber definiert und konsequent umsetzt, verbessert nicht nur die eigene Compliance-Sicherheit. Zugleich schafft er Transparenz, klare Zuständigkeiten und effizientere Abläufe. Damit wird Geldwäscheprävention zu einem Gradmesser für die organisatorische Reife der Kanzlei.

Darüber hinaus verdeutlicht der Beitrag, dass Prozessstreuung eine wesentliche Grundlage für die digitale Transformation darstellt. Kanzleien, die im Rahmen des GwG strukturierte Abläufe etablieren, schaffen damit gleichzeitig die Voraussetzungen für weitergehende Digitalisierungsprojekte.

Ergänzend wird auf die zunehmenden regulatorischen Anforderungen eingegangen, insbesondere im Hinblick auf die kommende EU-Geldwäscheverordnung ab 2027. Diese wird den Druck auf Kanzleien weiter erhöhen, Prozesse klar zu definieren und nachhaltig zu verankern.

Der Beitrag liefert damit nicht nur eine inhaltliche Einordnung, sondern Impulse für die praktische Umsetzung in Kanzleien. Er zeigt auf, wie aus einer Pflicht ein strategischer Vorteil entstehen kann. Der vollständige Artikel mit Praxisbeispielen, Prozessansätzen und der Einordnung aktueller regulatorischer Entwicklungen steht Ihnen hier zum Download zur Verfügung.

Zum vollständigen Artikel



## Neues BMF-Schreiben zu Betriebsstätten: DStV regt praxisnahe Ausgestaltung an

Die oberste deutsche Finanzbehörde möchte die Verwaltungsgrundsätze zur Definition und Begründung von Betriebsstätten neu fassen und die Rechtsprechung systematisieren. Ein hierzu vorgelegter Entwurf zeigte jedoch: Das Thema bleibt komplex und einzelfallbezogen. Deshalb forderte der DStV klare Leitlinien und regte eine strukturelle Überarbeitung an.

Konkretisierung erforderlich – Reform wünschenswert

Aufgrund der Abgrenzungsschwierigkeiten empfahl der DStV, konkretere Leitlinien in das Schreiben aufzunehmen. Diese sollten praxisnah erläutern, welche Kriterien maßgeblich und wie sie nachzuweisen sind. Zudem regte der DStV eine strukturelle Überarbeitung des Betriebsstättenbegriffs an – etwa mit einer stärker tätigkeitsbezogenen Definition, orientiert am OECD-Musterabkommen. ■

04

Das Vorliegen einer Betriebsstätte ist im Steuerrecht von zentraler Bedeutung, zugleich äußerst streitanfällig. Trotz zahlreicher Hinweise durch die Rechtsprechung fehlen klare Abgrenzungskriterien. Die Vielzahl an Entscheidungen verdeutlicht die bestehende Komplexität und Rechtsunsicherheit. Vor diesem Hintergrund war der Entwurf des BMF zur Systematisierung der Rechtsprechung grundsätzlich zu begrüßen. In seiner **Stellungnahme S 02/26** zeigte der DStV weiterhin bestehende Abgrenzungsschwierigkeiten auf und forderte praktikable Vorgaben.

**Einzelfallprüfungen erschweren Anwendung**

Der Entwurf übernahm die Sicht des Bundesfinanzhofs (BFH), wonach die Merkmale einer Betriebsstätte nicht isoliert, sondern anhand einer Gesamtwür-

digung des Einzelfalls und in ihrer Wechselwirkung zu prüfen sind. Dies führt zu komplexen Abwägungen und erhöht den Prüfungs- und Dokumentationsaufwand in der Praxis erheblich. Aus Sicht des DStV steigt damit auch die Unsicherheit.

**Klare Abgrenzungen nötig**

Auch weitere Aspekte des Entwurfs blieben aus Sicht des DStV unklar. Dazu zählt die Bedeutung personenbezogener Nutzungsmöglichkeiten. Danach soll die Überlassung eines Spinds zur Annahme einer Betriebsstätte führen können. Ebenso klärte der Entwurf die Bedeutung der Verfügungsmacht über Geschäftseinrichtungen oder die Bewertung von Desk-Sharing nicht ausreichend. Auch bei der Begründung einer Geschäftsleitungs-betriebsstätte im Homeoffice ließ das Schreiben klare Kriterien vermissen.

DEUTSCHER  
STEUERBERATER  
TAG  
4. – 6. Oktober 2026,  
WCC Bonn

BN

100%  
INPUT

### DStV-News

**Verlag:** Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0

**Layout:** diewerbestrategen.de

**Herausgeber:** Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV), Littenstraße 10 in 10179 Berlin  
Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

**Vereinsregister:** AG Charlottenburg, VR 20931 B  
**Verantwortlich für den Inhalt:** StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

**Redaktion:** RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

**Copyright:** Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

**Bildnachweise:** DStV; Fachkräfteinitiative GEMEINSAM handeln!

## IMPRESSUM

### Social-Media

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

@steuerberatertag

@steuerberatertag